

# Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

## ASP

### Informationsblatt der Ombudsstelle ASP

Die Ombudsstelle ASP ist zuständig für Anregungen und Beschwerden, die sich auf die Vereinstätigkeit des ASP oder auf das Verhalten einzelner ASP-Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit beziehen.

An die Ombudsstelle können sich auch Personen wenden, die Vereine, Verbände, Institutionen usw. vertreten.

Der Hauptzweck der Intervention der Ombudsstelle ist, blockierte Auseinandersetzungen ohne zusätzlichen Druck auf eine der Parteien wieder in Bewegung zu bringen. Die Vermittlung ist ein Versuch, Lösungen zu finden, die von beiden Seiten akzeptiert werden können.

Voraussetzung für eine Beschwerde an die Ombudsstelle ist in der Regel, dass der aktuelle Konflikt bereits mit den zuständigen Vertretern des ASP bzw. mit den einzelnen ASP-Mitgliedern verhandelt worden ist, ohne dass bisher eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte. Bei sehr schweren Konflikten geht die Ombudsstelle auch ohne diese Voraussetzung auf eine Beschwerde ein.

Die Ombudsstelle kann nicht beigezogen werden, falls zur gleichen Frage bereits eine gerichtliche Auseinandersetzung im Gange ist oder falls das Problem bereits von der Standeskommission des ASP behandelt wird.

Mit der Entscheidung, die Vermittlung der Ombudsstelle zu beanspruchen, verpflichten sich die Mitglieder des ASP, die Organe des ASP und die Beschwerdeführer, der Ombudsstelle die verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig davon, ob eine Vermittlung notwendig ist, werden ASP-Mitglieder in der Regel informiert, wenn über sie eine Beschwerde eingeht.

In Konflikten mit ASP-Mitgliedern verlangt die Ombudsstelle von den Beschwerdeführern eine Erklärung, dass die ASP-Mitglieder von der beruflichen Schweigepflicht befreit sind, soweit dies für die Vermittlung nötig ist.

Die Ombudsstelle kann nicht über den Ausgang von Auseinandersetzungen entscheiden. Sie kann z.B. keine Sanktionen aussprechen oder keine Beschwerden zurückweisen. Die Konfliktparteien entscheiden, ob sie die Vermittlungsvorschläge akzeptieren.

Vermutet die Ombudsstelle einen schweren Verstoss gegen die Standesregeln des ASP, kann sie den Fall mit dem Einverständnis der Auskunft suchenden Person der Standeskommission zur Beurteilung überweisen.

Die Ombudsstelle weist darauf hin, wenn sie den Eindruck hat, dass bestimmte Vereinbarungen ungerechtfertigte Nachteile für eine der Parteien mit sich bringen.

Falls die Vermittlung scheitert, formuliert die Ombudsstelle Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Nach dem Abschluss der Vermittlung kann die Ombudsstelle von sich aus weitere Überlegungen, Schlussfolgerungen, Anregungen formulieren, die sich auf den Konflikt beziehen. Nur soweit diese für die Verbandsarbeit des ASP von allgemeinem Interesse sind, werden sie dem Vorstand oder den zuständigen Kommissionen mitgeteilt. Sie werden in diesem Fall wo nötig anonymisiert. Abgesehen von diesen Fällen gibt die Ombudsstelle keine Informationen an Drittpersonen weiter. Die Akten werden während 5 Jahren aufbewahrt.

Die Kosten der Ombudsstelle trägt der ASP.

Zürich, 1. Januar 2010

Wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 25.09.06 durch den Vorstand genehmigt.